

106. Berechnung des Streitwertes bei Aufsehtungsklagen des Konkursverwalters. Kommen dabei die auf dem Grundstücke, dessen Rückgewähr zur Konkursmasse verlangt wird, haftenden Hypotheken vom Werte des Grundstückes in Abzug?

C.P.D. §§ 3. 6.

R.D. § 30.

VI. Civilsenat. Beschl. v. 6. Dezember 1894 i. S. M. Konkursmasse (Rl.) w. B. (Bekl.) Beschw.-Rep. VI 152/94.

I. Landgericht Liegnitz.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Aus den Gründen:

„Der Verwalter der M.'schen Konkursmasse hat einen vom Gemeinschuldner als Verkäufer vor dem Konkurse abgeschlossenen Kaufvertrag und die Auflassung des verkauften Grundstückes angefochten und vom Käufer (Beklagten) die Rückgewähr des Grundstückes, mit 50000 M Hypotheken belastet, zur Konkursmasse verlangt. Die

Klage ist vom Landgerichte abgewiesen worden. Auf den Antrag des Klägers, den Wert des Streitgegenstandes festzusetzen, hat das Landgericht den Streitwert auf 55000 *M* festgesetzt. Auf die Beschwerde des Klägers dagegen ist der Streitwert vom Oberlandesgerichte auf nur 5000 *M* bestimmt worden, indem es, abweichend vom Landgerichte, nicht den Wert des Grundstückes, sondern nur den Überschuß des Wertes über den Betrag der eingetragenen Hypotheken als maßgebend ansieht.

Die weitere Beschwerde des Anwaltes des Beklagten ist zwar nach § 12 der Rechtsanwaltsgebührenordnung zulässig, aber nicht begründet.

Für die Anfechtungsklage außerhalb des Konkurses ist auf Grund der §§ 1. 7 des Gesetzes vom 21. Juli 1879 und des § 6 C.P.D. in seinem zweiten Teile vom Reichsgerichte angenommen worden, daß der Streitwert nicht höher geschätzt werden könne, als auf den Betrag der Forderung, wegen deren die Anfechtung erfolgt.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 7 S. 393.

Im Konkurse wird das Anfechtungsrecht nicht wegen einer bestimmten Forderung geltend gemacht; es mangelt daher hier an der nötigen Voraussetzung für die Anwendung der gedachten Bestimmungen, insbesondere der im § 6 C.P.D. für den Fall der Verfolgung eines Pfandrechtes gegebenen Vorschrift, weshalb auch dahingestellt bleiben kann, was dort unter dem Werte des Gegenstandes des Pfandrechtes zu verstehen ist.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 22 S. 388; Seuffert, Kommentar zur C.P.D., 6. Aufl. Anm. 5 zu § 6.

Hier handelt es sich darum, ob der § 6 C.P.D. in seinem ersten Teile Anwendung findet, wonach sich der Wert des Streitgegenstandes durch den Wert der Sache bestimmt, wenn deren Besitz streitig ist. Dies ist jedoch nicht anzunehmen.

Durch die Anfechtung im Konkurse soll nach § 30 R.D. für die Konkursmasse der Vermögensstand hergestellt werden, wie er ohne die angefochtene Handlung sich gestaltet haben würde. Bezweckt wird damit immer nur die Beseitigung der Nachteile, welche für die Konkursmasse aus der angefochtenen Handlung entstanden sind.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 16 S. 26.

Die in diesen Grenzen sich vollziehende und hier auch nur so bean-

spruchte Rückgewähr hat es nicht schlechthin mit dem Besitze der veräußerten Sache zu thun. Daß nicht dieser Besitz der eigentliche Gegenstand des Streites ist, zeigt sich deutlich in dem Falle, wenn der Anfechtungsgegner die Sache vor der Anfechtung veräußert hat und daher nicht mehr in deren Besitze ist. Denn auf die Zulässigkeit der Anfechtungsklage gegen ihn ist dies ohne allen Einfluß.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 27 S. 23; ferner Urteil des Reichsgerichtes vom 5. Mai 1893, abgedruckt bei Gruchot, Beiträge Bd. 37 S. 1191.

Die Pflicht zur Rückgewähr in vollem Umfange bleibt, unabhängig vom Besitze der Sache, für den Erwerber bestehen; dieser genügt ihr aber, wenn er nicht mehr besitzt, durch den Ersatz dessen, was der Konkursmasse entzogen ist, und was hier auf nicht mehr als 5000 *M* angenommen werden kann. Hätte der Beklagte das Grundstück veräußert, so würde der Antrag auf Erstattung dieses Betrages zu richten gewesen sein. Dadurch, daß der Beklagte noch im Besitze des Grundstückes ist, erweitert sich aber die Rückgewährspflicht dem Umfange nach nicht, und sie ist auch in einem weiteren Umfange nicht in Anspruch genommen.

Danach erscheint die Werthsfestsetzung des Oberlandesgerichtes bei Zugrundelegung des § 3 C.P.D. gerechtfertigt.“ . . .